

II-4386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2111 TJ

1982 -10- 08

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Lichal, Dr. Gaigg, Dr. Paulitsch, DDr. König  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Mißstände in der Justizverwaltung.

Die Stellung des Bundesministers für Justiz als oberstes Justizverwaltungsorgan bringt es mit sich, daß ihm nicht nur unmittelbare Einflußnahme auf die untergeordneten Anklagebehörden, sondern mittelbar auch auf die Tätigkeit der Strafgerichte zukommt. Zwar sind die Gerichte verfassungsrechtlich unabhängig gestellt, doch bedarf die Einleitung eines Strafverfahrens - grundsätzlich - der Antragstellung der gegenüber dem Justizminister weisungsgebundenen Staatsanwälte. Mittels Weisungen an die Staatsanwaltschaften wird daher dem Justizminister die Möglichkeit eröffnet, die Tätigkeit der Gerichte und den Gang der Strafverfahren entscheidend zu beeinflussen. Diese Möglichkeit besteht überall dort, wo dem Staatsanwalt ein Mitwirkungsrecht im Verfahren zukommt, nicht zuletzt in der Frage der Verhängung oder Aufhebung der Untersuchungshaft, also einer Haft über tatverdächtige Personen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt sind und daher nach Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention als unschuldig zu gelten haben.

Die dem Justizminister zukommende Macht, die Tätigkeit der Strafgerichte zu beeinflussen, muß in Verbindung mit seiner politischen Funktion gesehen werden; aufgrund

des ihm zukommenden Weisungsrechts hat er es in der Hand, darauf einzuwirken, daß in der Rechtsprechung auch politische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, und zwar sowohl tagespolitische als auch solche mit langfristiger rechtspolitischer Zielsetzung. Zu letzteren zählen insbesondere die von Justizminister Dr. Broda immer wieder propagierte "gefängnislose Gesellschaft" und seine Vorstellung, daß an die Stelle der "Gleichheit v o r dem Gesetz" die "Gleichheit d u r c h das Gesetz" treten soll (Sozialistische Korrespondenz, 19.3.1980)..

Innerhalb der Staatsanwaltschaft macht sich bereits seit mehreren Jahren Unbehagen über die Gefahr der politisch motivierten Weisungen und davon ausgehend der politisch motivierten Einflußnahme auf den Gang gerichtlicher Strafverfahren breit. Während aber dieses Unbehagen früher eher im Verborgenen schwebte, drang es in jüngster Zeit durch - wenngleich vorsichtig gehaltene - Äußerungen verantwortungsbewußter Staatsanwälte an die Öffentlichkeit. Daß die Anlaßfälle hiezu in Strafverfahren wurzelten, denen eine ausgeprägt politische Komponente innewohnte, trägt zur Abrundung des Bildes bei, das sich die Öffentlichkeit von der Handhabung des Weisungsrechtes durch Justizminister Dr. Broda machen kann.

Im Jahre 1980 wurde einem oberösterreichischen Staatsanwalt unter der persönlichen Verantwortung des Justizministers die Weisung erteilt, ein Strafverfahren, das auf einer gegen SPÖ-Kommunalpolitiker erstatteten Anzeige des aus der SPÖ ausgeschlossenen Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephan TULL beruhte, einzustellen. Demgegenüber sprach sich jedoch das Oberlandesgericht

- 3 -

Linz über den in der Folge gestellten Antrag des Anzeigers für die Einleitung der Voruntersuchung gegen die Angezeigten aus und ermöglichte dem Anzeiger die Einbringung einer Subsidiaranklage. Auch die Volksanwaltschaft kritisierte die dem Staatsanwalt erteilte Weisung als nicht sachgerecht und empfahl dem Bundesministerium für Justiz - allerdings vergeblich - , diese Weisung zurückzunehmen.

Staatsanwalt Dr. Herbert HOFER, der als Vertreter der Anklagebehörde im AKH-Strafverfahren fungierte, erhob anlässlich eines Ende April 1982 in Linz öffentlich gehaltenen Diskussion den Vorwurf, im AKH-Verfahren mehr als 20 Weisungen, davon einige gegen seinen erklärten Willen, erhalten zu haben. Weiters führte Dr. Hofer bei dieser Gelegenheit aus, daß er im Hinblick auf die Verflechtung von Politik und Wirtschaft die Gefahr sehe, daß das Weisungsrecht von politischen Motivationen beeinflusst sein könnte. In der ORF-Sendung Mittagjournal vom 29.4.1982 wiederholte Dr. Hofer, er befürchte, daß politisch besetzte Instanzen auch politisch motivierte Weisungen erteilen könnten; ohne einen konkreten Vorwurf erheben zu wollen, meinte Dr. Hofer, nicht ausschließen zu können, daß im AKH-Verfahren politisch motivierte oder unsachliche Weisungen erteilt worden seien. Von besonderem Interesse war die Aussage Dr. Hofer's, daß im Frühjahr 1980 Weisungen erteilt wurden, die es der Staatsanwaltschaft Wien längere Zeit hindurch verwehrten, bei Gericht die Verhaftung von Hauptverantwortlichen im AKH-Prozeß zu beantragen. Im Wege parlamentarischer Anfragen konnte in der Folge erhoben werden, daß es sich dabei um den später - allerdings noch nicht rechtskräftig - zu neun Jahren Freiheitsentzug verurteilten ehemaligen Direktor der AKPE, Dipl. Ing. Adolf WINTER, und um den zu drei Jahren

Freiheitsstrafe verurteilten Karl Sefcsik handelte, deren politisches Naheverhältnis zur SPÖ außer Zweifel steht.

Demgegenüber wurde jedoch die Staatsanwaltschaft Wien im Sommer 1980 angewiesen, einer Enthftung des damals bereits 70-jährigen Präsidenten der Industriellenvereinigung, Ing. Fritz Mayer, entgegenzutreten. Daß sich Dr. Hofer als zuständiger Staatsanwalt veranlaßt sah, seine Bedenken gegen die Weisungspraxis im Justizressort der Öffentlichkeit mitzuteilen und den Verdacht politisch motivierter Weisungen zu äußern, muß unter diesen Umständen verständlich erscheinen.

Gerade in den zuletzt angeführten Beispielen des Umganges mit der Untersuchungshaft wird eine Schwachstelle in der österr. Strafjustiz aufgezeigt. Obwohl der Bundesminister für Justiz zur Rechtfertigung des von ihm verteidigten Weisungsrechtes an die Staatsanwälte - vom Grundsätzlichen her durchaus berechtigt - immer wieder vorbringt, mittels Weisungen eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten, ergibt sich aufgrund der praktischen Handhabung des Weisungsrechtes ein anderes Bild.

Wie erinnerlich wurde einer der Hauptbeteiligten im AKH-Verfahren, Dipl. Ing. Otto Schweitzer, in der ersten Instanz zu fast 6 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Da das Urteil infolge der von ihm erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde noch nicht in Rechtskraft erwachsen konnte, wurde er im Juli 1982, nachdem er rund 2 Jahre in Untersuchungshaft zugebracht hatte, enthaftet. Begründet wurde diese Enthftung damit, daß - ungeachtet des Fortbestehens der Haftgründe - die Untersuchungshaft bereits unangemessen lang gewährt und zufolge

- 5 -

des Artikels 5 Abs. 3 der Menschenrechtskonvention jeder Beschuldigte innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf Aburteilung oder auf Haftentlassung während des Verfahrens habe. Dabei wird die Frage aufgeworfen, ob in diesem Zusammenhang der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung getragen wurde. Denn zufolge des vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 27.6.1968 gefällten Urteils (sogenannter Wemhoff-Fall) wurde festgestellt, daß als Endpunkt des in Artikel 5 Abs. 3 der Menschenrechtskonvention genannten Zeitraumes der Untersuchungshaft nicht der Tag anzusehen ist, an dem die Verurteilung rechtskräftig, sondern derjenige, an dem über die Begründetheit der Anklage, wenn auch (nur) in erster Instanz entschieden wird. Ein Vertreter des Justizministeriums begnügte sich in der Fernsehsendung "Club 2" vom 22.7.1982 damit, die der Haftentlassung zugrundeliegende Entscheidung als "mutig" zu bezeichnen, ohne sich mit der Frage, ob sie mit den Auslegungsgrundsätzen des Gerichtshofes in Straßburg in Einklang steht, überhaupt nur auseinanderzusetzen.

Ebenso wie im Fall Schweitzer war die Justiz auch bei den weiteren - allerdings nicht einmal noch in erster Instanz abgeurteilten - AKH-Untersuchungshäftlingen Dipl.Kfm. Dr.Siegfried Wilfling und Hans Christoph Prutscher, was die Anwendung der Menschenrechtskonvention anlangt, sehr penibel und verfügte nach rund 2 - bzw. 1-jähriger Untersuchungshaft ihre Enthftung, da man auch bei ihnen die Ansicht vertrat, daß die Untersuchungshaft bereits unangemessen geworden war. Diese Entscheidungen mögen für sich betrachtet durchaus sachgerecht gewesen sein, sie fordern jedoch insoweit die Kritik an der

Vorgangsweise des Justizministers heraus, als die Alltagspraxis beweist, daß er sich in anderen, ähnlich gelagerten Fällen die Haftfrage keineswegs genauso angelegen sein läßt wie in jenen, die "prominente" oder seiner politischen Partei zugehörige bzw. nahestehende Untersuchungshäftlinge betreffen. In der bereits erwähnten "Club 2"-Sendung vom 22.7.1982 rügte der - gleichfalls im AKH-Prozeß tätige - Staatsanwalt Dr. Friedrich MATOUSEK, daß "gewöhnliche" Gesetzesbrecher offenbar nicht in den Genuß haftverschönernder Entscheidungen gelangen. Zur Untermauerung seines Vorbringens zitierte Dr. Matousek drei Fälle, in denen von der Verhaftung bis zur Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses gleichfalls jeweils mehr als 2 Jahre verstrichen waren, ohne daß seitens des Bundesministeriums für Justiz daran Anstoß genommen wurde.

Damit erweist sich jedoch die derzeitige Handhabung des Weisungsrechtes - entgegen den vielfachen Beteuerungen des Justizministers - durchaus nicht als Garant für die Vereinheitlichung der Strafrechtspflege und eine Gleichbehandlung aller Beschuldigten. Eine solche Gleichbehandlung wäre jedoch gerade im besonders sensiblen Bereich der - noch nicht auf einem rechtskräftigen gerichtlichen Schuldspruch beruhenden - Untersuchungshaft von besonderer Bedeutung. Anstatt sich in Gedanken über die "Gleichheit durch das Gesetz" zu ergehen, wäre Justizminister Dr. Broda besser beraten, dafür Sorge zu tragen, daß dem schon mehr als hundert Jahre in Geltung stehenden verfassungsgesetzlichen Gebot auf "Gleichheit vor dem Gesetz" (Artikel II des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867 über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger) auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, vornehmlich der Untersuchungshaft, entsprechen wird.

- 7 -

So wie das Weisungsrecht des Justizministers derzeit gehandhabt bzw. nicht gehandhabt wird, setzt er sich dem Verdacht der Eingriffsjustiz, politisch motivierter Weisungen und der unterschiedlichen Behandlung von Rechtsbrechern aus; in der Öffentlichkeit entsteht immer mehr der - auch unverhohlen geäußerte - Eindruck, daß es im Strafverfahren zwei Klassen von Staatsbürgern gibt: die einen, die durch Weisungen des Justizministers privilegiert werden, und die anderen, die diesen Vorzug nicht genießen. Dies führt zu einer Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung, für die der Justizminister die alleinige Verantwortung trägt.

Dieser Eingriffsjustiz des Justizministers steht auf der anderen Seite das offenkundige Versagen, sich in seinem Ressort gerade derjenigen Probleme besonders anzunehmen, die - ohne daß es Gesetzesänderungen bedürfte - der Sicherung des rechtsstaatlichen Gedankens dienen, gegenüber. Auch dabei sind es vor allem die Probleme und Mißstände im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, die immer wieder zu scharfer Kritik herausfordern. Besonders kraß stellt sich die Situation im Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dar, in dem wegen seiner räumlichen Beengtheit Untersuchungshäftlinge gemeinsam mit Strafshäftlingen angehalten werden und den Untersuchungshäftlingen nicht jene - von der der Strafshäftlinge unterschiedliche - Behandlung zuteil werden kann, wie sie die Strafprozeßordnung in ihren §§ 183 - 189 vorsieht. Ungeachtet der völlig verschiedenen Ausgangslage unterscheidet sich in der Praxis die Untersuchungshaft nur unwesentlich vom Vollzug der Strafhaft, obwohl von Gesetzes wegen den Untersuchungsgefangenen nur jene Beschränkungen

aufgelegt werden dürften, die der Erreichung der Haftzwecke (Verhinderung der Flucht, der Verabredung bzw. der Wiederholung oder Ausführung der Straftat) oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dienen. (§ 184 StPO).

Angesichts der durch die aufgezeigten Mißstände auf dem Gebiet der Untersuchungshaft und bei der Handhabung des ministeriellen Weisungsrechts hervorgerufenen Rechtsunsicherheit richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

#### A n f r a g e ;

- 1) Welche Sofortmaßnahmen müssen getroffen werden, damit auf dem Gebiet der Untersuchungshaft größtmögliche Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Menschenrechtskonvention, der Verfassung und der Strafprozeßordnung geschaffen wird?
- 2) Wie werden Sie in Hinkunft Ihr Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwälten handhaben, damit die willkürliche, kamerale Eingriffsjustiz der Verwirklichung des Grundsatzes der "Gleichheit vor dem Gesetz" weicht?

In formeller Hinsicht wird gemäß dem § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates beantragt, diese Anfrage als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.